

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG****Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1****Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109**

An das  
 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
 Schwarzenbergplatz 1  
 1015 Wien

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-17664/031-2004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

551.100/5135-IV/1/04

Bearbeiter

Dr. Heißenberger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12095

Datum

14. September 2004

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. September 2004 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen.

**I. Allgemeines**

1. Mit Beschluss vom 11. Mai 2004 hat sich die Landeshauptleutekonferenz zum weiteren Ausbau der Ökoenergie auf Basis des bestehenden Ökostromgesetzes ausgesprochen und den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit aufgefordert, vorrangig Effizienzkriterien in die Einspeiseverordnung 2005 einzubauen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses haben die Länder einen Entwurf einer Nachfolgeverordnung ausgearbeitet und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit am 8. Juli 2004 übergeben. Dieser Verordnungsentwurf wurde sowohl von den Vertretern der Sektion Energie als auch von den Sozialpartnern grundsätzlich positiv beurteilt, zumal das Ausmaß der Zunahme von Ökoenergie in erster Linie durch die Höhe der Einspeisetarife und durch Effizienzkriterien bestimmt wird. Das bestehende Ökostromgesetz bietet eine ausreichende rechtliche Grundlage, in die Einspeiseverordnung verstärkt Effizienzkriterien aufzunehmen, um so eine Konzentration der Fördermittel auf das Segment der kosteneffizientesten Anlagen und damit die Prognostizierbarkeit der künftig zu erwartenden Öko-

stromerzeugung und des dafür notwendigen Förderbedarfes zu erreichen. Der nunmehr vorgelegte Entwurf des Ökostromgesetzes entspricht nicht dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz.

2. Der Landtag von Niederösterreich hat mit Beschluss vom 1. Juli 2004 die Forderung erhoben, von der geplanten Zerschlagung des erfolgreichen Ökostromförderungsmodells Abstand zu nehmen und statt dessen auf Basis des bestehenden Systems die Ökoenergie weiter zu forcieren, um einerseits die Klimaschutzziele Österreichs nicht zu gefährden und andererseits österreichischen Unternehmen zu ermöglichen, im Bereich „Erneuerbarer Energien“ zu TOP-Unternehmen zu werden. Die NÖ Landesregierung hat diesen Beschluss der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht. Die vorliegende Novelle entspricht in keiner Weise dem Beschluss des Landtages von Niederösterreich.
3. Nach der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“ ist Österreich verpflichtet, im Jahr 2010 den Wert von 78,1% zu erreichen. Im Ökostromgesetz ist nicht angegeben, auf welcher Basis dieser Wert zu berechnen ist und es bestehen Meinungsunterschiede darüber zwischen der EU-Kommission und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Die Länder haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wiederholt aufgefordert, eine Klärung dieser Frage herbeizuführen.  
Die Wasserrahmenrichtlinie hat enorme Auswirkungen auf die Stromerzeugung aus der Wasserkraft. Solange die erwähnte Basis nicht geklärt ist, die Auswirkungen der Wasserrahmenrichtlinie nicht bezifferbar sind und kein detaillierter Plan vorliegt, wie Österreich den vom damaligen Bundesminister für Umweltschutz befürworteten Zielwert von 78,1% auf Basis X im Jahr 2010 erreichen will, ist es unverantwortlich, das derzeit bestehende erfolgreiche Fördersystem durch ein in Europa fehlgeschlagenes Ausschreibungsmodell und einer Budgetbegrenzung auf Jahre zu zerschlagen.
4. Die Einführung eines Ausschreibungsverfahrens (verbunden mit einem hohen administrativen Aufwand) steht dem weiteren Ausbau der Ökoenergie entgegen. Dies belegen zahlreiche Beispiele in anderen EU-Staaten. Ein Ausschreibungsverfahren ist mit Art. 7 der Richtlinie 2003/54 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhe-

bung der Richtlinie 96/92/EG nur dann vereinbar, wenn die Erreichung der Ziele (Umweltschutz und Förderung neuer Technologien) durch die im Wege des Genehmigungsverfahrens geschaffenen Erzeugungskapazitäten bzw. die getroffenen Maßnahmen allein nicht gewährleistet ist. Gerade diese Voraussetzungen liegen in Österreich nicht vor. Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass die EU-Kommission im Jahre 2005 einen Bericht über die Erfahrungen mit der Richtlinie „Erneuerbare Energien“ und Vorschläge über eine Vereinheitlichung der verschiedenen Fördermodelle vorlegen wird. Auch aus diesem Grund ist es unverständlich, das bestehende Fördersystem ohne Einbeziehung der Überlegungen der EU zu ersetzen. Soweit bekannt, steht ein EU-weites Ausschreibungsmodell (dieses Modell ist ein Auslaufmodell) nicht zur Diskussion. Es muss verhindert werden, dass alle zwei Jahre in Österreich die Fördermodelle geändert werden. Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes aber auch im Interesse der Ökoanlagenbetreiber und der auf Ökoanlagen spezialisierten Gewerbebetriebe muss Rechtssicherheit hergestellt werden. Die vielfach behauptete Rechtsunsicherheit, die als Vorwand für eine Novelle verwendet wird, ist nicht im Ökostromgesetz, sondern in einem Vollzugsmangel (durch nicht rechtzeitige Vorlage der Förderbeitragsverordnung 2004 an die Landeshauptleute-Konferenz) begründet. Gerade der vorliegende Entwurf ist ein Beispiel dafür, wie eine weit verbreitete Rechtsunsicherheit erzeugt werden kann, wenn z. B. § 10 regelt, dass die Abnahmepflicht nur nach „Maßgabe der vorhandenen Fördermittel“ besteht.

Im Übrigen können nach dem Entwurf nur drei Ausschreibungsverfahren (in den Jahren 2006, 2007, 2008) durchgeführt werden. Es erhebt sich damit die Frage, ob es sinnvoll ist, wegen drei Ausschreibungsverfahren eine Novelle anzustreben, die nur einen enormen Verwaltungsaufwand produziert. Eine Kosten-Nutzen-Analyse der geplanten Novelle im Vergleich mit dem Vorschlag der Länder ist anzustellen.

Laut Entwurf endet das Ausschreibungsverfahren mit einer Niederschrift. Die Rechtsschutzinteressen jener, die den Zuschlag nicht erhalten, müssen jedoch gewährt werden.

Die vorgesehene budgetäre Begrenzung der Fördermittel durch Einfrierung des Verrechnungspreises und Festlegung der Förderbeiträge per Gesetz im Vorhinein auf Jahre widerspricht der wirtschaftlichen Vernunft und hat nur den Zweck, den weiteren

Ausbau der Ökoenergie einzuschränken bzw. unmöglich zu machen. Kein Unternehmen und keine Gebietskörperschaft sind in der Lage, auf Jahre im Voraus exakt die Kosten zu bestimmen. Auf Grund der vorgesehenen Ausschreibungsbedingungen ist davon auszugehen ist, dass die Fördermittel kaum beansprucht werden und daher Anpassungen der Förderbeiträge notwendig werden. Da auf Grund der Entwicklung der Marktpreise der Verrechnungspreis periodisch zu erhöhen sein wird (siehe Punkt 5), ist auch der Förderbeitrag laufend zu korrigieren. Die Förderbeiträge sollten so wie bisher mit Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festgesetzt werden.

5. Der Verrechnungspreis von 4,5 Cent/kWh soll auf Jahre unverändert bleiben und die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Anpassung des Verrechnungspreises soll entfallen. Im Jahr 2002, als dieser Wert festgelegt worden ist, betrug der Marktpreis ca. 2,8 Cent/kWh (Differenz zum Verrechnungspreis 1,7 Cent/kWh), derzeit beträgt er etwa 3,4 Cent/kWh (Differenz zum Verrechnungspreis 1,1 Cent/kWh). Laut Schätzung internationaler Experten wird der Marktpreis weiter steigen und in einigen Jahren bereits 5 bis 6 Cent/kWh betragen. Diese Entwicklung führt dazu, dass Ökoenergie annähernd zum Marktpreis bzw. unter dem Marktpreis an die Stromhändler verkauft werden muss. Nutznießer der Einfrierung des Verrechnungspreises ist vor allem die Industrie und andere Großbetriebe. Einerseits erhalten sie Ökostrom zu äußerst günstigen Bedingungen (möglicherweise unter dem Marktpreis) und andererseits sind sie auf Grund der Staffelung der Förderbeiträge kaum mit diesen Förderbeiträgen belastet. Es wird daher gefordert, dass der Verrechnungspreis derart erhöht wird, dass annähernd das Verhältnis, wie es im Jahr 2002 bestand, wiederhergestellt wird. Eine periodische (vierteljährliche) Erhöhung bzw. Anpassung des Verrechnungspreises in Abhängigkeit vom Marktpreis ist notwendig. Eine (periodische) Erhöhung des Verrechnungspreises führt zu wesentlich niedrigeren Förderbeiträgen. Weiters ist die periodisch notwendige Anpassung des Verrechnungspreises ein weiteres Argument gegen die Festlegung der Förderbeiträge per Gesetz auf Jahre hinaus.
6. Die Staffelung der Förderbeiträge nach Netzebenen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Verteilung der Kosten eines Netzbetreibers hat verursachungsgerecht und kostenorientiert zu erfolgen. Die Verteilung der Kosten der Ökoenergie auf die Netzebenen

hat mit den erwähnten Grundsätzen nichts gemein. Die Staffelung ist eine willkürliche Festlegung. Sie ist im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich bedenklich. Da nur die Förderbeiträge für „sonstige“ Ökoenergie nicht jedoch auch die Förderbeiträge für die Kleinwasserkraft einer Staffelung unterliegen, ist auch aus diesem Grund eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes anzunehmen.

7. Abgesehen davon, dass ein Ausschreibungsmodell und die Begrenzung der Budgetmittel abgelehnt werden, ist das vorgesehene Ausschreibungsvolumen pro Ausschreibung viel zu gering, um einen spürbaren weiteren Ausbau der Ökoenergie gewährleisten zu können. Laut Entwurf sollen lediglich max. 10 Mio. Euro/pro Jahr (nur drei Ausschreibungen möglich) zur Ausschreibung gelangen, wobei 40% für Biomasse und 20% (d.s. 3 Mio. österreichweit) für Biogas entfallen. 10 % (d.s. für Biogasanlagen 300.000 Euro) davon sollen für Kleinanlagen, die keinem Ausschreibungsverfahren unterliegen, reserviert werden. Mit diesen für Kleinanlagen vorgesehenen Fördermitteln wird die Biogasanlagenoffensive in NÖ abrupt gestoppt. Es wird im Interesse einer kontinuierlichen Entwicklung gefordert, dass Kleinbiomasseanlagen bis 1 MW und Kleinbiogasanlagen bis 500 kW sowohl vom Ausschreibungsverfahren als auch vom Ausschreibungsvolumen ausgenommen werden. Gerade die jüngsten Öl- und Gaspreissteigerungen zeigen, dass Österreich gut beraten ist, auf erneuerbare Energieträger zu setzen. Da nur drei Ausschreibungen in Wirklichkeit möglich sind, können nur max. 345 GWh (und nicht wie in den Erläuterungen angegeben 1.000 GWh) zusätzlich produziert werden.
8. Die diversen erneuerbaren Energieträger werden unterschiedlich behandelt. So sind unterschiedliche Abnahmepflichten, unterschiedliche Tarifgarantien (Wasserkraft), eine unterschiedliche Behandlung der Altanlagen (Wasserkraft), eine unterschiedliche Behandlung von Kleinanlagen (nur Kleinbiomasse- bzw. Kleinbiogasanlagen werden bevorzugt), eine unterschiedliche Behandlung betreffend Ausschreibungsverfahren (Wasserkraft und nur Kleinbiomasse- bzw. Kleinbiogasanlagen sind ausgenommen) vorgesehen. Eine sachliche Rechtfertigung dieser unterschiedlichen Regelungen kann den Erläuterungen nicht entnommen werden. Eine Auseinandersetzung mit dem Gleichheitsgrundsatz ist in den Erläuterungen nicht enthalten.

9. Die Altanlagen sind offensichtlich auf Grund eines Versehens bei den Abnahmepflichten nicht berücksichtigt. Für so genannte „alte“ Altanlagen (ausgenommen Kleinwasserkraft) ist weder eine Abnahmepflicht noch ein Einspeisetarif festgelegt, obwohl in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht wird, dass z. B. Biomasse- und Biogasanlagen nach Ablauf der garantierten Tarife höhere Betriebskosten aufweisen als der Marktpreis. Die Marktreife hängt vor allem von der Entwicklung des Marktpreises ab. Solange die Betriebskosten einer Ökostromanlage höher sind als der Marktpreis ist eine Unterstützung (durch Abnahmepflicht zu festgesetzten, kostendeckenden Preisen) erforderlich. Da ein Energieträger (Wasserkraft) durch eine uneingeschränkte Abnahmepflicht zu festgesetzten Tarifen gefördert wird, liegt eine Ungleichbehandlung aller anderen Energieträger vor, die sachlich nicht gerechtfertigt ist.
10. Sollte die Errichtung einer eigenen Ökoenergie – AG sich tatsächlich als notwendig erweisen, so wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Sparsamkeit gefordert, dass dieser Ökostromgesellschaft auch jene Aufgaben nach dem Ökostromgesetz zugewiesen werden, die derzeit der E-CG zugeordnet sind, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Es ist nicht zentrale Aufgabe einer Regulierungsbehörde, die Ökostromförderung (Ausschreibung etc.) abzuwickeln. Im Übrigen müsste die unterschiedliche Kostentragsregelung auf ihre sachliche Rechtfertigung näher geprüft werden.
11. Durch die Festlegung der Förderbeiträge per Gesetz bis einschließlich 2010 und durch den Wegfall der Kostenbelastungsgrenze (derzeit ca. 80 Mio. Euro bzw. 0,16 Cent/kWh) werden die Tarife für Anlagen, die vor dem 1. Jänner 2003 genehmigt worden sind, zwangsweise herabgesetzt werden müssen, da damit zu rechnen ist, dass neue Kleinwasserkraftwerke (KWKW)-Anlagen hinzukommen und bestehende revitalisiert (und damit einen Anspruch auf einen höheren Tarif haben) werden. Da die Ökoenergie – AG mit dem eingefrorenen Verrechnungspreis und den per Gesetz festgelegten Förderbeiträgen das Auslangen finden muss, ist sie gezwungen, die Tarife für Altanlagen zu kürzen. Durch den Wegfall der Kostenbelastungsgrenze verlieren die Kleinwasserkraftbetreiber auf Grund der äußerst niedrigen Förderbeiträge ca. 30 Mio. Euro/Jahr. Dies ist eine massive Beeinträchtigung der Kleinwasserkraft und wird daher abgelehnt.

Weiters muss darauf hingewiesen werden, dass mit den Förderbeiträgen für die Klein-

wasserkraftanlagen auf keinen Fall das Auslangen gefunden werden kann. So soll der Förderbeitrag für das Jahr 2005 mit 0,002 Cent/kWh festgesetzt werden (das ergibt voraussichtliche Einnahmen aus dem Förderbeitrag des Jahres 2005 von 1 Mio. Euro; im Vergleich dazu: mit dem Förderbeitrag des Jahres 2004 werden voraussichtlich 14 Mio. Euro erzielt).

12. Es besteht Sorge, dass eine Novelle des Ökostromgesetzes dazu führt, dass zugunsten der KWK-Energie die Ökoenergie massiv eingeschränkt wird. Im Übrigen trifft der vorliegende Entwurf keine Aussage darüber, was mit den zu viel eingehobenen KWK-Fördermitteln (bis Ende 2004 wird ein Plus von 70 Mio. Euro erwartet) geschehen soll. Diese müssten an die Endverbraucher zurückbezahlt oder zur Förderung von Ökostromanlagen herangezogen werden.
13. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat den vorliegenden Entwurf dem Amt der niederösterreichischen Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 16. September 2004 übermittelt. Gleichzeitig wurde der Entwurf unter Berufung auf die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus mit dem Hinweis übermittelt, dass ein Verlangen nach dem Konsultationsmechanismus innerhalb vier Wochen ab Zustellung des Gesetzesentwurfes gestellt werden kann.

Diesbezüglich hat die Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrer Tagung vom 23. April 2004 in Dornbirn den Bericht der von ihr eingesetzten Arbeitsgruppe „Konsultationsmechanismus“ als gemeinsamen Ländervorschlag beschlossen.

In diesem Bericht ist zu Art 1 Abs. 4 unter lit. b ausgeführt:

„Art. 1 Abs. 4 geht nur von einer Frist für Rechtsetzungsvorhaben aus, die zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt werden. Wenn also zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen an sich eine längere Frist zur Verfügung gestellt wird, hat diese auch für die Auslösung des Konsultationsmechanismus zu gelten.“

Die NÖ Landesregierung geht daher davon aus, dass im gegenständlichen Fall die Frist für das Konsultationsverfahren erst mit 16. September 2004 endet und der Bund in Hinkunft von der Festsetzung unterschiedlicher Fristen Abstand nimmt.

14. Die Diskussion über die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern ist einer der Hauptpunkte der laufenden Gespräche im Österreichkonvent. Die im Entwurf vorgesehenen Verfassungsbestimmungen widersprechen dem klar formulierten Ziel des Österreichkonvents eine Bereinigung und Straffung der Verfassungsbestimmungen herbeizuführen.

Änderungen des B-VG sind zum jetzigen Zeitpunkt im Hinblick auf die derzeitigen Beratungen und Diskussion aber auch im Hinblick auf die zu erwartenden Ergebnisse des Österreichkonvents abzulehnen.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Ökostromgesetzes:**

### **1. Zu § 5:**

In Abs. 1 Z. 24 („Ausschreibungsstichtag“) sollte die Wortfolge „bei der Energie Control GmbH“ entfallen. Der Begriff des „Ausschreibungsvolumen“ (Abs. 1 Z. 21) stimmt mit dem Inhalt des § 21a nicht überein. Abs. 1 Z. 26 sollte sprachlich verbessert werden (jene Ökoenergie, die zur Deckung des eigenen Bedarfes des Inhabers einer Ökostromanlage dient). Die Grenze für Kleinbiomasseanlagen ist zumindest mit 1 MW, und die für Kleinbiogasanlagen zumindest mit 500 KW festzulegen (Abs. 1 Z. 30 und 31).

Eine Überarbeitung dieser Bestimmungen sollte erfolgen.

### **2. Zu § 10:**

Ein Abs. 1 fehlt in der Textgegenüberstellung. Die Einschränkung „nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel“ erzeugt enorme Rechtsunsicherheit und wird daher abgelehnt. Bemerkenswert ist auch, dass diese Einschränkung für alle unter Z.1 bis 4 fallenden Anlagen gelten soll, obwohl immer wieder betont worden ist, dass bestehende Anlagen mit keinen Einschränkungen zu rechnen haben. Weiters fällt auf, dass für Altanlagen (vgl. § 30 Abs. 3 des geltenden Ökostromgesetzes) und so genannte „alte“ Altanlagen keine Abnahmepflichten festgelegt sind (unter Z. 1 sind nur jene „sonstigen“ Anlagen erfasst, die nach dem 1. Jänner 2003 und bis zum 31. Dezember 2004 die für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen erhalten haben). Klargestellt werden sollte, ob unter Z. 1 auch die Kleinwasserkraftanlagen fallen. Diese Frage stellt sich auch für Kleinwasserkraftanlagen die gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 der Preisverordnung vergütet werden. In Z. 1 sollte weiters klarge-

stellt werden, ob z. B. Windparks als eine Anlage oder als mehrere Anlagen gelten (z. B. zwei Anlagen gehen vor dem 30. Juni 2006 in Betrieb, die restlichen Anlagen später). Weiters wäre wünschenswert, klarzustellen, was unter „Inbetriebnahme“ zu verstehen ist und welcher Tarif gelten soll, wenn eine bestehende Ökostromanlage geändert wird. Im Hinblick auf die Besonderheit eines allfälligen Devolutionsverfahrens (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 und Abs. 3 B-VG) sollte klargestellt werden, welche Genehmigung vorliegen muss (die der Landesregierung oder die des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit; zu klären wäre auch, welcher Tarif zusteht, wenn der Bescheid der Landesregierung negativ ist, der Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit – ausgestellt im Jahre 2005 – jedoch positiv ist).

Im zweiten Satz des Abs. 2 sollte nicht auf das Einlangen des Anerkennungsbescheides abgestellt werden, sondern auf die Rechtskraft des Bescheides. Weiters sollte klargestellt werden, ab welchem Zeitpunkt die Abnahmeverpflichtung zu den im Anhang 2 festgelegten Preisen besteht, zumal der sich aus § 21a bzw. § 21b ergebende Gesamtbetrag eines Kalenderjahres erst im Frühjahr des Folgejahres ermitteln lässt. Weiters wäre darzulegen, ob eine Abnahmepflicht zu den in Anlage 2 bestimmten Preisen auch dann besteht, wenn keine Ausschreibung mehr durchgeführt werden kann (vgl. § 31 Abs. 3 des Entwurfes). Weiters stellt sich die Frage, wonach die 10 % Fördermittel für Kleinanlagen berechnet werden.

### 3. Zu § 10a:

Zu klären ist, ob die Abnahmepflicht für anerkannte Ökostromanlagen nur dann besteht, wenn Preise festgesetzt sind (sei es durch Verordnung oder durch Ausschreibung) oder ob diese Pflicht auch ohne Festlegung von Preisen besteht. Nach dem Entwurf ist es so, dass je nach Energieträger die Abnahmepflicht zu bestimmten Preisen, die Abnahmepflicht zu Marktpreisen, die Abnahmepflicht ohne Festlegung eines Preises oder die Abnahmepflicht nur bei Beteiligung der Länder an der Finanzierung besteht. So ist nach Abs. 2 für Photovoltaikanlagen, die das bundesweite Gesamtausmaß überschreiten, eine Abnahmepflicht ohne Preise festgelegt.

Nach Abs. 4 ist eine Abnahmepflicht für Ökomengen, die über das prognostizierte Einspeisevolumen liegen, zum Marktpreis angeordnet. Die Abnahmepflicht für Photovoltaikanlagen, die nach den in § 10 Z. 1 genannten Zeitraum errichtet bzw. in Betrieb gehen, soll

nach Abs. 5 überhaupt nur dann bestehen, wenn die Länder sich an der Finanzierung beteiligen. Bei diesen Photovoltaikanlagen ist nicht einmal eine Abnahmepflicht zu Marktpreisen vorgesehen. Nach der Verfassungsbestimmung des § 10a Abs. 6 soll die Abnahmepflicht von Ökoenergie aus KWKW-Anlagen uneingeschränkt sein, wobei nicht festgelegt ist, zu welchen Preisen. Für sonstige Ökoanlagen, die bereits mehr als 10 Jahre bzw. 13 Jahre in Betrieb sind (darunter fallen auch Altanlagen und die so genannten „alten“ Altanlagen) ist keine Abnahmepflicht festgelegt. Die unterschiedlichen Abnahmepflichten bzw. die Abnahmepflichten zu unterschiedlichen Preismodellen sind sachlich nicht gerechtfertigt. Es kann auch nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sein, dass für KWKW-Anlagen eine unbeschränkte Abnahmepflicht festgelegt wird, während für so genannte sonstige Ökostromanlagen nur eine eingeschränkte Abnahmepflicht (ohne sachliche Rechtfertigung) gewährt wird. Auch diese unsachliche Differenzierung ist im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz bedenklich. Bedenklich ist auch, wenn für KWKW-Anlagen – gleichgültig, wie lang sie bereits in Betrieb sind – Tarife festgelegt werden, während für „sonstige“ Ökostromanlagen nur auf eine bestimmte Dauer Preise festgesetzt werden, obwohl nach den Erläuterungen erkannt wurde, dass z. B. Biomasse- oder Biogasanlagen mit den Marktpreisen die laufenden Kosten (Betriebskosten) bei weitem nicht decken können.

Grundsätzlich ist die Festlegung einer Abnahmepflicht dann geboten, wenn Ökoenergie zu Marktpreisen nicht produziert werden kann. Die Festlegung von Abnahmepflichten zu Marktpreisen ist in Hinblick auf die Einfrierung des Verrechnungspreises kritisch zu hinterfragen. Steigt der Marktpreis über den Verrechnungspreis oder nähert er sich diesem an, so müssen die Mehraufwendungen für diese Ökostrommengen über den Förderbeitrag abgegolten werden.

Nach Abs. 2 ist die Abnahmepflicht dann gegeben, wenn zumindest für drei Monate die gesamte erzeugte Ökoenergie (ausgenommen Eigenbedarf) an die Ökoenergie-AG abgegeben wird. Im Hinblick auf das bei der Wasserkraft festgelegte Stufenmodell ist es notwendig, dass zumindest für 12 Monate die Ökoenergie abgegeben wird. Klargestellt werden sollte, dass der Eigenverbrauch abgezogen werden kann und nicht abgezogen werden muss. § 22a Abs. 3 sollte in Abs. 2 aufgenommen werden (unbeschadet von Förderungen gemäß der §§ 22a Abs. 3 und 30 Abs. 4).

In Abs. 3 sollte klargestellt werden, wer den Anteil jeder Anlage festzulegen hat.

Abs. 5 ist insofern bemerkenswert, als sich der Bund mit Hilfe einer Verfassungsbestimmung die Kompetenz zur Regelung der Ökoenergie verschafft hat, andererseits er diese Kompetenz nur ausüben will, wenn die Länder sich an der Finanzierung beteiligen.

#### 4. Zu § 11:

Es ist zunächst zu prüfen, für welche Anlagen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit per Verordnung Tarife für KWKW-Anlagen und ab welchem Zeitpunkt festlegen kann. Sicher scheint zu sein, dass er für Anlagen, die unter § 10 Z. 2 fallen, Tarife festzulegen hat und für Anlagen, die nach § 3 Abs. 1 der Einspeiseverordnung vergütet werden (mit Wirkung 1. Jänner 2006). Für Anlagen, die derzeit nach § 3 Abs. 2 oder 3 der Einspeiseverordnung vergütet werden, gelten die festgesetzten Preise auf die Dauer von 13 Jahren. Diese Preise kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Verordnung erst nach Ablauf dieser Frist neu festlegen. Da nach § 3 Abs. 2 oder 3 der Einspeiseverordnung nicht auf die Genehmigung abgestellt ist (die zwischen dem 1. Jänner 2003 und dem 31. Dezember 2005 revitalisiert werden), wird der Zeitpunkt, ab dem die neue Festsetzung gelten soll, in jedem Fall zu prüfen sein.

Gemäß Abs. 2 haben sich die Preise an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen zu orientieren (vgl. auch Abs. 3). Nach Abs. 1 sind die Preise für bestimmte Anlagen zu reduzieren, wenn mit den im Vorhinein per Gesetz festgelegten Fördermitteln nicht das Auslangen gefunden wird. Zunächst wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen. Diese Kürzung steht im Widerspruch zu den Abs. 2 und 3. Entsprechen die festgesetzten Preise den Anforderungen der Abs. 2 und 3, so können sie nicht ohne weiteres gekürzt werden. Dies wäre nur dann möglich, wenn die Preise in Widerspruch zu den Abs. 2 und 3 überhöht festgesetzt worden wären, wovon offensichtlich der Entwurf nicht ausgeht. Die beabsichtigte Kürzung, die nicht auf sachlichen Erwägungen erfolgen soll, steht im Zusammenhang mit der Budgetbegrenzung. Gerade diese Kürzung zeigt, dass eine Begrenzung der Fördermittel per Gesetz auf Jahre abzulehnen ist. Durch den Wegfall der so genannten Deckelung (vgl. § 22 Abs. 3; 0,16 Cent/KWh bzw. etwa 80 Mio. Euro/a Fördermittel) und den äußerst niedrig angesetzten Förderbeiträgen (auf Jahre) werden den Kleinwasserkraftanlagen mögliche Fördermittel von ca. 30 Mio. Euro/Jahr vorentha-

Iten. Die Kürzung der Fördermittel und die Festlegung der Förderbeiträge im Vorhinein wird daher abgelehnt.

5. Zu § 14:

Die Begründung "zur bestmöglichen Vermarktung" entspricht nicht den Tatsachen, da der Ökostrom den Stromhändlern zum Verrechnungspreis zwangszugewiesen wird. Für die in Abs. 7 erwähnte Registerdatenbank fehlt die gesetzliche Grundlage. Gemäß § 8 Ökostromgesetz ist es Aufgabe des Landeshauptmannes, die Herstellung der Herkunftsnachweise zu überwachen. Es ist daher Sache der mittelbaren Bundesverwaltung, eine Registerdatenbank – falls eine solche überhaupt erforderlich ist – aufzubauen.

6. Zu § 15:

Da die Zuweisung nicht an die jeweilige Bilanzgruppe erfolgt, in welcher der Stromhändler Mitglied ist, sondern direkt an den Stromhändler, wäre der zweite Satz in Abs. 1 Z. 3 wie folgt zu ändern:

„Die Zuweisung erfolgt in Form von Fahrplänen an die Stromhändler im Verhältnis der im vorangegangenen Kalenderjahr an Endverbraucher in der Regelzone abgegebenen Strommengen.“

Zur Quotenanpassung wird Folgendes festgehalten:

Der laufende Kundenwechsel muss so rasch als möglich berücksichtigt werden, da andernfalls jene Stromhändler, zu denen die Kunden wechseln, einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil haben (Wettbewerbsverzerrung).

Sofern als Basis für die Zuweisung von den Werten des vorangegangenen Kalenderjahres auszugehen ist, müssten die verkauften Strommengen des Vorjahres um jene Jahresabgabemengen reduziert werden, die – aufgrund eines Wechsels während dieses Jahres – vor dem Wechselstichtag angefallen sind. Diese Abgabemenge ist im Vorjahreswert enthalten, wird aber tatsächlich nicht mehr vom bisherigen Stromhändler abgesetzt. Dies wäre dadurch zu bewerkstelligen, indem die Verteilernetzbetreiber der Ökoenergie-AG die

betroffenen Stromabgabemengen je Stromhändler rechtzeitig vor einem Wechselstichtag schriftlich bekannt zu geben haben.

Aus diesem Grund hat eine Quotenanpassung zum jeweiligen Wechselstichtag zu erfolgen, weshalb die aufgenommene 10 %-Schwelle abzulehnen ist.

Im Falle einer Kundenübertragung ist die sofortige Anpassung des Zuweisungsverhältnisses erforderlich, da sonst jene Stromhändler, von welchen die Kunden an einen anderen Stromhändler übertragen werden, weiterhin auf Basis des Absatzes an Endverbraucher im vorangegangenen Kalenderjahr die Ökostrommengen zugewiesen bekommen würden. Dies wäre dadurch zu bewerkstelligen, indem die betroffenen Stromhändler ihre – ab einem bestimmten Übertragungstichtag geänderten – Stromabgabemengen der Ökoenergie-AG rechtzeitig vor dem Übertragungstichtag schriftlich bekannt zu geben haben.

#### 7. Zu § 16:

Nach Abs. 3 ist die Ökoenergie-AG verpflichtet, zur Minimierung der Ausgleichsenergie alle Möglichkeiten auszuschöpfen, so z.B. durch Ein- und Verkauf von elektrischer Energie oder durch den Betrieb von Kraftwerken. Durch diese Bestimmung wird zunächst klargestellt, dass die Ökoenergie-AG ein Stromhändler ist, der nicht an die Vorgaben des Regelzonenführers bzw. der Verrechnungsstelle gebunden ist. Da auch eigene Kraftwerke betrieben werden können, erhebt sich die Frage, wer den Betrieb und die Anschaffung dieser Kraftwerke bezahlt. Die Kosten der Anschaffung können jedenfalls nicht zu Lasten des Ausschreibungsvolumens gehen. Auf die Ausführungen zu § 47 Abs. 4 EIWOG wird verwiesen.

Da für die Ökobilanzgruppe auch bei regelzonenüberschreitenden Fahrplänen keine Entgelte für die Netzbenutzung oder für die Netzverluste anfallen, wäre der zweite Satz in Abs. 2 zu streichen.

#### 8. Zu § 19:

Da die Zuweisung nicht an die jeweilige Bilanzgruppe erfolgt, in welcher der Stromhändler Mitglied ist, wäre der zweite Satz in Abs. 1 wie folgt zu ändern:

„Die Erstellung der Fahrpläne durch die Ökoenergie-AG hat unter Bedachtnahme auf die Minimierung der Kosten für die Ausgleichsenergie zu erfolgen.“

9. Zu § 21a:

Für neu in Betrieb (§ 10 Z. 3; ausgenommen Kleinanlagen) gehende Ökostromanlagen wird das zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen durch die im jeweiligen Kalenderjahr vereinnahmten (d.h. sie müssen bereits eingenommen sein) Fördermittel (richtig: Förderbeiträge) zuzüglich den Erlösen aus dem Verkauf von Ökostrom zum Verrechnungspreis abzüglich den Aufwendungen für bereits eingegangene Verpflichtungen (vgl. § 21 Z.1) und abzüglich der prognostizierten Aufwendungen gemäß § 21 Z. 2 und 3 bestimmt.

Nach dieser Bestimmung kann das Ausschreibungsvolumen erst dann ermittelt werden, wenn die Förderbeiträge eines Kalenderjahres und die Erlöse aus dem Verkauf der Ökoenergie vereinnahmt sind und die Mehraufwendungen nach § 21 feststehen. Das Ausschreibungsvolumen eines Kalenderjahres kann daher erst im April des Folgejahres ermittelt werden. Die erste Ausschreibung kann somit frühestens im Frühjahr 2006 durchgeführt werden. Anlagen, die einen Zuschlag erhalten, werden frühestens Mitte bis Ende 2007 in Betrieb gehen können. Dies bedeutet, dass die Fördermittel des Jahres 2005 (Ausschreibungsvolumen) erst Ende 2007 oder noch später benötigt werden, aber bereits im Jahre 2005 eingehoben werden.

Dazu stellt sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt Kleinanlagen die Abnahme zu den festgesetzten Preisen verlangen können.

Nicht berücksichtigt im Ausschreibungsvolumen sind allfällige Guthaben des Jahres 2004 und jene Volumen, die mangels Angebote nicht zur Vergabe gelangen. Im Übrigen wird das Ausschreibungsvolumen stark von Jahr zu Jahr differenzieren, da die Mehraufwendungen für die bestehenden Verpflichtungen sehr unterschiedlich sein werden (sie hängen von vielen Faktoren ab wie Witterung, Windangebot etc.).

#### 10. Zu § 21b:

Die auf Biomasse- und Biogasanlagen (40%; ds. 4 Mio Euro/Jahr bzw. 30%; ds. 3 Mio. Euro/Jahr) entfallenden Fördermittel pro Jahr und Ausschreibung sind nicht akzeptabel. Mit 3 Mio. können österreichweit Biogasanlagen pro Jahr mit einer Gesamtengpassleistung von ca. 3,5 MW zusätzlich gefördert werden. Davon entfallen 10% auf Kleinbiogasanlagen. Für diese stehen daher 0,3 Mio. Euro/Jahr zur Verfügung, ds. ca. 0,35 MW. Es wird daher gefordert, dass Kleinanlagen nicht durch das Ausschreibungsvolumen begrenzt werden dürfen. Für Kleinanlagen muss analog zur Kleinwasserkraft eine uneingeschränkte Abnahmepflicht zu verordneten Tarifen festgelegt werden.

#### 11. Zu § 22:

In Abs. 1 sollte festgelegt werden, dass die Mittel monatlich und nicht vierteljährig abzuführen sind (vgl. auch § 10 Abs. 10). Da auch andere Kosten, die mit der Nutzung der Netze nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (z. B. Kosten der Regulierungsbehörden), nicht ausgewiesen werden müssen, ist es sachgerecht, dass auch die Förderbeiträge nicht auf den Stromrechnungen auszuweisen sind. Außerdem geben die Förderbeiträge nicht alle Kosten der Ökoenergie wider. Falls der Verrechnungspreis tatsächlich eingefroren wird, so führt dies dazu, dass ein vollkommen verzerrtes Bild der Öffentlichkeit dargestellt wird (z. B. Marktpreis ist höher als der Verrechnungspreis).

Aus wirtschaftlichen Überlegungen dürfen die Abs. 2 und 3 nicht entfallen.

#### 12. Zu § 22a:

Die Förderbeiträge im Vorhinein auf Jahre per Gesetz festzusetzen wird abgelehnt. Ab 2011 sind die Förderbeiträge wiederum jährlich per Verordnung festzulegen. Ein sachlicher Grund für diese unterschiedliche Regelung (einmal per Gesetz, dann wiederum mit Verordnung) lässt sich nicht erkennen. Im Übrigen erhebt sich die Frage, warum erst ab 2011 die Förderbeiträge jährlich mit Verordnung festgelegt werden sollen, wo doch im Jahre 2008 die letzte Ausschreibung durchgeführt wird.

Falls die getroffenen Annahmen, was auf Grund der Ausschreibungsbedingungen anzunehmen ist, nicht zutreffen, so muss rasch reagiert werden können. Dies ist nur mit einer Verordnung möglich. Zur Höhe der Förderbeiträge ist auszuführen, dass diese viel zu gering bemessen sind. Da die in Abs. 1 vorgesehenen Förderbeiträge für die sonstige Ökoenergie von einer Staffelung (noch dazu im Verhältnis 1:5) ausgehen, wird auf Punkt 5 Allgemeines verwiesen. Die Förderbeiträge für die Kleinwasserkraft sind ebenfalls viel zu gering bemessen. So können mit einem Förderbeitrag von 0,002 Cent/kWh lediglich 1 Mio. Euro eingenommen werden. Mit diesen Einnahmen und den Einnahmen aus dem Verrechnungspreis können Mehraufwendungen der Kleinwasserkraft nicht abgedeckt werden.

Nach Abs. 2 soll der Förderbeitrag im Verhältnis 1:5 (bisher 1:1,5) gestaffelt werden können. Eine sachliche Rechtfertigung kann nicht erkannt werden.

Nach Abs. 3 sind in die Förderbeiträge sowohl für sonstige Ökoenergie als für die Kleinwasserkraft die Technologiefördermittel der Länder einzurechnen. Die Technologiefördermittel dürfen jedoch nicht zur Förderung der Kleinwasserkraft verwendet werden. Diese Mittel können daher nur mit den Förderbeiträgen für die sonstige Ökoenergie aufgebracht werden. Im Übrigen würde sich bei Einrechnung in die Förderbeiträge für die Kleinwasserkraft die Gefahr der Kürzung der Einspeisetarife (vgl. 11 Abs. 1 des Entwurfes) wesentlich erhöhen.

### 13. Zu §§ 25a-25h

Das Ausschreibungsverfahren wird abgelehnt. Europäische Erfahrungen beweisen, dass Ausschreibungsverfahren nirgends zu einem nennenswerten Ausbau von Ökostromanlagen geführt haben. Es ist absehbar, dass nicht einmal die veranschlagten – minimalen – Kapazitäten errichtet werden können. Besonders problematisch ist das Erfordernis einer Sicherheitsleistung von 200.000 Euro pro MW und die Einschränkung der Abnahmepflicht im Ausmaß des prognostizierten Einspeisevolumens.

Mangels eines rechtsstaatlichen Verfahrens (kein Rechtsschutz gegeben) kann Willkür nicht ausgeschlossen werden. Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes müssen daher angewendet werden. An Ausschreibungsverfahren werden sich vor allem Großbetriebe beteiligen, die nach dem Entwurf von den Kosten der Ökoenergie weitgehend bzw.

zur Gänze entlastet werden. Äußerst bedenklich ist auch, dass die Ausschreibungsbedingungen durch die Energie Control GmbH erst konkretisiert werden müssen.

Betreiber von Kleinanlagen, die sich nicht dem Ausschreibungsverfahren unterziehen müssen, wissen eigentlich erst bei der Inbetriebnahme, ob in dem für sie vorgesehenen Fördertopf noch Mittel vorhanden sind und sie tatsächlich eine Förderung bekommen. Es gibt somit keine Investitionssicherheit für Kleinanlagen.

Nach § 25a Abs. 1 werden mit Ausnahme der Wasserkraft (bis 10 MW) und der Kleinbio-masse- und der Kleinbiogasanlagen die Preise für die im § 10 (Abs. 1) Z. 3 angeführten Anlagen durch eine Ausschreibung ermittelt. Wie bereits festgehalten, ist es sachlich nicht gerechtfertigt, dass die Wasserkraft zur Gänze und nur bestimmte Kleinanlagen (nicht ausgenommen sind Kleinwindkraftanlagen, Kleingeothermie ...) ausgenommen werden. Den Erläuterungen sind jedenfalls keine sachlichen Gründe für diese ungleiche Behandlung zu entnehmen. In Abs. 1 wird die Wortfolge „bis 2010“ verwendet. Diese Jahreszahl steht im Widerspruch zu § 31 Abs. 3, wonach die letzte Ausschreibung im Jahre 2008 durchzuführen ist. Es müsste daher richtig „bis 2008“ heißen.

Der in § 25a Abs. 2 vorgesehene Ausgangswert von 6,9 Cent/KWh bei Windkraft wird dazu führen, dass das Fördervolumen in keiner Weise ausgeschöpft werden kann. Dies wird verstärkt durch den jährlichen Abzug von 5%. Es ist anzunehmen, dass in Zukunft kaum Windkraftanlagen mehr errichtet werden können. Die 5 % ige Kürzung ist viel zu hoch und wird abgelehnt. Auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) darf verwiesen werden.

Im Übrigen ist auf Art. 7 der Richtlinie 2003/54/EG (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) hinzuweisen. Die Anforderungen dieser Richtlinie sind jedenfalls im vorliegenden Entwurf nicht beachtet.

#### 14. Zu § 30:

Da § 22 Abs. 4 (alt) entfallen soll, ist eine Übergangsbestimmung für jene Technologiefördermittel vorzusehen, die die Ökobilanzgruppenverantwortlichen noch nicht angewiesen haben (Mittel des Jahres 2004).

**15. Zu § 30a:**

Diese Bestimmung ist nicht verständlich, da der Ökoenergie-AG keine Mehraufwendungen für das Jahr 2004 entstehen können. In Z. 1 müsste es „1. Jänner 2004“ heißen. Im Übrigen erhebt sich die Frage, wann diese Bestimmung in Kraft tritt.

Nach Abs. 3 ist ein Ausschreibungsverfahren letztmalig im Kalenderjahr 2008 durchzuführen. Da frühestens im Frühjahr 2006 die erste Ausschreibung vorgenommen werden kann, können somit tatsächlich nur drei Ausschreibungen vorgenommen werden. Es stehen somit lediglich ca. 30 Mio. Euro zur Ausschreibung zur Verfügung. In diesem Zusammenhang erhebt sich auch die Frage, wie die Stellung der Kleinanlagen ist. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

**16. Zu § 32a:**

Nach dieser Bestimmung tritt lediglich § 11 Abs. 1 am 1. Jänner 2005 in Kraft. Das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen ist nicht geregelt.

**17. Zum Anhang 2:**

Die Preise der Kleinanlagen sind viel zu gering bemessen. Es ist von den Preisen der derzeit bestehenden Einspeiseverordnung unter Beibehaltung der Leistungskategorien (z. B. Biogasanlagen bis 100 kW bzw. 100 bis 500 kW) auszugehen. Ein degressiver Tarif analog dem Deutschen EEG-Gesetz ist vorstellbar, nicht jedoch eine Reduzierung um 5 % jährlich (ist sachlich nicht begründet). Im Übrigen erhebt sich die Frage, warum die Tarife für Kleinanlagen per Gesetz und die für die Kleinwasserkraft per Verordnung festgelegt werden.

Weiters ist anzuführen, dass keine Unterscheidung zwischen cofermentierten und nicht-cofermentierten Biogasanlagen getroffen ist. Diese Unterscheidung muss aufrechterhalten werden.

**III. Zu den einzelnen Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz:**

1. Zu § 47 Abs. 2 Z. 6:

Die Aufwendungen für die Ausgleichsenergie durch das Aufkommen von Ökostrom sind im Sinne des gesamtwirtschaftlichen Optimums zu minimieren. Die Ökoenergie-AG darf bezüglich der Ausgleichsenergieverrechnung im Sinne der transparenten und verursachungsgerechten Kostenzuordnung nicht besser gestellt werden, als jede andere Bilanzgruppe.

2. Zu § 47 Abs. 4 EIWOG:

Durch diese Bestimmung wird der Ökoenergie-AG die Möglichkeit eingeräumt, Intraday-Änderungen bei der Fahrplanzuweisung an die Stromhändler durchzuführen. Solche Intraday-Änderungen führen nicht zu einem möglichst geringen Anfall von Ausgleichsenergie, sondern zu einer Verlagerung der Ausgleichsenergie zu den Stromhändlern, insbesondere dann, wenn diese über keine Regelreserven verfügen. Mit den angestrebten Änderungen in der Preisgestaltung für Ausgleichsenergie wird das Ziel verfolgt, Reservehaltungen zu zentralisieren, damit Redundanzen bei den Stromhändlern vermieden werden, um das gesamtwirtschaftliche Optimum der Ausgleichsenergie-Bewirtschaftung in Österreich zu finden. Die Ökoenergie-AG würde jedoch mit den Intraday-Änderungen die Stromhändler dazu zwingen, wiederum in größerem Ausmaß Regelleistung vorzuhalten und gegebenenfalls selbst auszuregeln. Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder Bilanzgruppe Regelkapazitäten zur Verfügung stehen und eine derartige Bestimmung somit nicht diskriminierungsfrei wäre. Darüber hinaus müsste der Regelzonenführer aus diesem Grund eine höhere Regelleistung vorhalten, was zu einer Erhöhung der Gesamtkosten des Ausgleichsenergiesystems führen würde. Abgesehen davon wäre mit einer solchen Regelung eine wesentliche und unnötige Erhöhung des administrativen Aufwands bei den Stromhändlern verbunden.

Aufgrund dieser Auswirkungen und der zu § 16 Abs. 3 Ökostromgesetz vorgeschlagenen Regelung sollten Intraday-Geschäfte im Zusammenhang mit Ökostromprognose-Abweichungen ausschließlich durch den Ökobilanzgruppenverantwortlichen durchgeführt werden. Sollten Ökostromprognose-Abweichungen nicht zur Gänze über Intraday-Geschäfte abgedeckt werden können, ist für den Rest die Merit Order als die gesamtwirtschaftlich günstigste Ausgleichsenergie in Anspruch zu nehmen.

#### **IV. Abschließend:**

Der vorliegende Entwurf wird aus den oben angeführten sachlichen und rechtlichen Gründen abgelehnt.

Die NÖ Landesregierung fordert den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf, von der geplanten Zerschlagung des erfolgreichen Ökostromgesetzes Abstand zu nehmen und statt dessen den Vorschlag der Länder betreffend (Nachfolge-) Einspeiseverordnung 2005 aufzugreifen und einem Begutachtungsverfahren mit anschließender Inkraftsetzung zu unterziehen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer , Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung  
Dr. PRÖLL  
Landeshauptmann